

Abgeordnete  
des Berliner Parlaments

Berlin, 24.11.2020

## **Betreff: Schlussbericht des Senats vom 27.10.20 über Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

am 04.06.20 hat das Berliner Abgeordnetenhaus den Antrag „Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen“ verabschiedet. Vielen Dank! Die brauchen wir.

Leider sehen wir den Parlamentsbeschluss und damit unsere bessere soziale Absicherung akut in Gefahr durch den für uns unschlüssigen und enttäuschenden Schlussbericht der Senatorin für Bildung und des Regierenden Bürgermeisters vom 27.10.20 an das Berliner Abgeordnetenhaus (Drucksache 18/3123 vom 30.10.2020).

**Wir bitten Sie, weiterhin an dem Beschluss „Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen“ festzuhalten: Betrachten Sie bitte den Auftrag als nicht erledigt an und entlasten Sie den Senat nicht von der Umsetzung des Beschlusses.**

**Worum geht es uns?** Wir fordern den Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Elternzeit, Pflegezeit und Krankheit und auf Erhaltung des Unterrichtsvolumens für die etwa 900 arbeitnehmerähnlichen Dozent\*innen. Diese arbeiten hauptberuflich für die Berliner Volkshochschulen und leisten mehr als 60 % der VHS-Unterrichtsstunden. Diese sozialen Ziele werden auch im Parlamentsbeschluss genannt.

Auch in Zeiten ohne Pandemie sind wir Lehrende an den Berliner Volkshochschulen nicht ausreichend abgesichert. Wir erhalten, selbst bei jahrzehntelanger Beschäftigung beispielsweise in den Bereichen Integration für Zugewanderte, Grundbildung oder Fremdsprachen, immer nur kurzfristige Honorarverträge für wenige Wochen. Jederzeit können wir unsere Arbeit verlieren – ohne Ausgleichszahlung oder Arbeitslosengeld.

Diese kurzfristigen Verträge bedeuten für sie eine existenzielle Unsicherheit. Einige Beispiele: VHS-Dozent\*innen verschieben medizinisch notwendige OPs oder Krebsbehandlungen aus Angst vor Auftragsverlust. Kinder zu bekommen kann den Verlust der Arbeit nach sich ziehen. Manche wissen zuweilen nicht, ob sie im nächsten Monat noch genügend Einkommen für Miete und Essen haben. Zudem haben in der Pandemiezeit viele Kolleg\*innen seit der VHS-Wiederöffnung erhebliche Verdiensteinbußen.

**Wir brauchen endlich eine Absicherung, um solch elementare soziale Risiken abzufedern.**

An dem Bericht des Senats kritisieren wird die rein formaljuristische Argumentation. Diese schreibt in einem Zirkelschluss die soziale Rechtlosigkeit der VHS-Dozent\*innen dauerhaft fest; jede weitergehende soziale Absicherung für arbeitnehmerähnliche Dozent\*innen sei nicht möglich, weil die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) dies 2017 verweigert habe.

**Das Land Berlin hat jedoch weitere Optionen neben einer tarifvertraglichen Lösung, die es zu nutzen gilt.** Wir halten nach gründlicher Prüfung die soziale Absicherung rechtlich für möglich. Eine ausführliche Begründung und Darstellung der Möglichkeiten finden Sie im Anhang.

**Zudem fordern wir die Öffnung des Personalvertretungsgesetzes für arbeitnehmerähnliche Beschäftigte, wie dies ebenso im Parlamentsbeschluss steht.** Diese haben keinerlei gesetzliche Interessenvertretung. Der Senat lehnt eine solche Öffnung ab - mit der Begründung, dass „ein Mitbestimmungsrecht nicht gegeben sei, wenn die Dauer der Beschäftigung vorübergehend und geringfügig“ sei.

Das trifft allerdings in unserem Fall nicht zu. Die 900 arbeitnehmerähnlichen VHS-Dozent\*innen sind dauerhaft und im Durchschnitt mit 60 Prozent einer Vollzeitstelle für die VHS tätig.

**Eine Volkshochschule, deren Bildungsangebot auf prekärer Beschäftigung von Lehrenden basiert? Können Sie das befürworten?**



## Wir appellieren an Sie:

**Sehen Sie Ihren Parlamentsbeschluss vom 04.06.2020 nicht als „erledigt“ an, wie es der Regierungsbericht nahelegt.** Entlassen Sie den Berliner Senat nicht aus der Verantwortung für uns VHS-Dozent\*innen, die im Regierungsprogramm verankert ist. Geben Sie in ihren Ausschüssen und Fraktionen ein Votum ab gegen diesen Bericht.

1. Wir regen an, einen "Runden Tisch VHS-Dozent\*innen" einzurichten, um eine Lösung zu finden. Daran sollen alle relevanten Akteur\*innen aus Politik, Verwaltung und Volkshochschulen teilnehmen. Es geht um die elementare Absicherung von etwa 900 arbeitnehmerähnlichen Berliner Volkshochschul-Dozent\*innen.

2. Wir wollen endlich gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di und mit dem Land Berlin über eine soziale Absicherung verhandeln. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die oben genannten sozialen Ziele in die neue VHS-Ausführungsvorschrift - unter Beteiligung der VHS-Dozent\*innen-Vertretungen - einbezogen werden.

Wir hoffen sehr, dass Sie uns wieder unterstützen.

## Mit freundlichen Grüßen

Die Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung i. A. Dieter Hartmann, Beate Strenge und die weiteren Vertreter\*innen Roberta Berton, Ingo Gentes, Linda Guzzetti, Mira Köller, Blanca Murillo, Wendelin Probst, Ulrike Schätze, Claudia Wack, Marleen Walter

und

Für die Gewerkschaft ver.di Berlin-Brandenburg  
FB Bildung, Wissenschaft und Forschung



André Pollmann  
Landesbezirksfachbereichsleiter  
[andre.pollmann@verdi.de](mailto:andre.pollmann@verdi.de)

**Im ANHANG:** Ausführliche Einschätzung der Berliner VHS-Dozent\*innenvertretung und ver.di Berlin-Brandenburg des Schlussberichts der Senatorin für Bildung und des Regierenden Bürgermeisters vom 27.10.2020 an das Berliner Abgeordnetenhaus (Drucksache 18/3123 vom 30.10.2020) zum Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 04.06.2020 "Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen", Drucksachen 18/2514 und 18/2756



Berliner VHS-Dozent\*innenvertretung und ver.di Berlin-Brandenburg

## Ausführliche Einschätzung

des Schlussberichts der Senatorin für Bildung und des Regierenden Bürgermeisters vom 27.10.2020 an das Berliner Abgeordnetenhaus (Drucksache 18/3123 vom 30.10.2020) zum Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 04.06.2020

### "Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen"

Drucksachen 18/2514 und 18/2756

Das Berliner Abgeordnetenhaus hatte in seiner Beschlussbegründung vom 04.06.2020 die für die arbeitnehmerähnlichen VHS-Dozent\*innen zentralen Ziele genannt: Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Elternzeit, Pflegezeit und Krankheit, Anspruch auf Erhaltung des Unterrichtsvolumens, ansonsten Regelung der Ausgleichszahlung und eine 100-prozentige Ausfallzahlung bei Krankheit.

Hintergrund: Insgesamt gibt es an der VHS Berlin rund 3.890 Kursleitende.

Die etwa 900 arbeitnehmerähnlichen VHS-Dozent\*innen erbrachten 2018 etwa zwei Drittel des Berliner VHS-Unterrichts (lt. Geschäftsstelle VHS-IT März 2019). Diese arbeiteten mit dem Stundenvolumen von durchschnittlich etwa 60 Prozent einer Vollzeitstelle für das Land Berlin.

### Unsere rechtliche Einschätzung des Senatsschlussberichts

Grundsätzlich: Wir kritisieren an dem Bericht des Senats die rein formaljuristische Argumentation. Diese schreibt in einem Zirkelschluss die soziale Rechtlosigkeit der VHS-Dozent\*innen dauerhaft fest, ohne jedoch "zu prüfen, wie die geltenden Vorschriften sozialer ausgestaltet werden können." (Beschluss Abgeordnetenhauses vom 04.06.2020, Drucksache 18/2514)

Die Argumente des Senats:

1. Ein Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Dozent\*innen sei nicht möglich, weil die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) dies 2017 verweigert habe.
2. Eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene sei unmöglich, weil die TdL auch diese verweigern würde.
3. Eine VHS-Ausführungsvorschrift - die bisher unsere Arbeitsbedingungen regelt - mit mehr sozialer Absicherung sei ebenso unmöglich, da dies in einem Tarifvertrag geregelt werden müsse. Hier sind wir wieder bei Punkt 1: Einem Tarifvertrag würde die TdL nicht zustimmen.

## 1. Tarifvertrag (TV)

Nach unserer Kenntnis ist das Anliegen eines VHS-Tarifvertrags vom Land Berlin argumentativ nicht nachdrücklich genug und nicht mit gewichtiger Stimme in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) eingebracht und begründet worden.

In der Niederschrift über die TdL-Mitgliederversammlung vom 26.- 28. September 2017 heißt es unter TOP 12 - Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkräfte im Land Berlin und Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Lehrkräfte an den VHS im Land Berlin:

„Die Mitgliederversammlung sieht Regelungen zu Angelegenheiten von Honorarkräften innerhalb der Regelungsbefugnis des Arbeitgebers. Sie lehnt Tarifverhandlungen hierzu ab.“

Zur Klarstellung: Wir fordern einen Tarifvertrag *nicht* für alle VHS-Honorarkräfte, sondern für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter\*innen, die hauptberuflich für die VHS tätig und wirtschaftlich abhängig sind; für diese Gruppe schafft das Tarifvertragsgesetz mit dem § 12a TVG eine eigene Anspruchsgrundlage - <https://dejure.org/gesetze/TVG/12a.html>. Wir bezweifeln, dass das der TdL bewusst war.

Warum sollte ein VHS-Tarifvertrag nicht möglich bzw. gewollt sein, wenn es an öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Bundesländern Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Selbstständige gibt? Warum kann die TdL - als Arbeitgeberverband staatlicher Gebietskörperschaften - uns ein grundgesetzlich verankertes Schutz- und Gestaltungsrecht für Beschäftigte verwehren, das von einem Bundesland gefordert wird?

Der öffentliche Dienst sollte vorbildlich handeln.

## 2. Rahmenvereinbarung zur sozialen Absicherung

Nach unserer Auffassung muss eine sog. "schuldrechtliche" Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Berlin, der Gewerkschaft ver.di und anderen VHS-Akteur\*innen der TdL nicht zwingend vorgelegt werden.

Das Land Bremen hat diese juristische Form gewählt, unterzeichnet vom Senator für Kultur, Freie Hansestadt Bremen und der GEW: "Rahmenvereinbarung für Dozentinnen und Dozenten der Bremer Volkshochschule" am 10. Januar 2019.

<https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.312787.de&asl=bremen02.c.732.de>

Schuldrechtliche Vereinbarungen sind eine bekannte Form, um unterhalb der tariflichen Ebene, kollektive Regelungen zu begründen:

Professor Dr. Clemens Höpfner, Münster

Schuldrechtliche Koalitionsvereinbarungen, in: Recht der Arbeit 2020, 129

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-RDA-B-2020-S-129-N-1>

"Auch kommt es vor, dass Tarifverträge mit normativer Wirkung in manchen Fällen aus 'politischen' Gründen nicht durchsetzbar sind. So hatte etwa der Vierte Senat des BAG schon mehrfach über Ansprüche von Arbeitnehmern aus schuldrechtlichen Vereinbarungen mit einzelnen Bundesländern zu entscheiden, in denen die Parteien von einer normativen Regelung absahen, weil entweder das Landeskabinett hätte beteiligt werden müssen oder das Land sich aufgrund der Beschlusslage der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am Abschluss eines Tarifvertrags gehindert sah."

Warum sollte in Berlin nicht möglich sein, was im Land Bremen oder in anderen Fällen möglich ist?

### 3. Ausführungsvorschriften Honorare VHS (AV)

Die AV wird im Bericht des Senats zunächst als „bewährtes Instrument“ u.a. zur Berücksichtigung von „Aspekten zur sozialen Absicherung von VHS-Dozierenden“ beschrieben.

Gleichzeitig heißt es dort, die AV Honorare VHS sei jedoch „kein geeignetes Instrument“, um die Ziele umzusetzen, die im Parlamentsbeschluss der Fraktionen der SPD, Linke und Grüne genannt werden: Weiterbeschäftigung nach Elternzeit, Pflegezeit und Krankheit, Anspruch auf Erhaltung des Unterrichtsvolumens, Aufstockung des Ausfallhonorars im Krankheitsfall auf 100 Prozent.

„Diese Ziele sind klassische Gegenstände eines Tarifvertrags“, schreibt der Senat. Und Daher, weil ein Tarifvertrag versagt sei, könnten diese Ziele nicht auf andere Art geregelt werden.

Das ist sachlich falsch: Der Berliner Senat begründet die Ablehnung eines VHS-Tarifvertrags durch die TdL in Punkt 1 damit, dass der Auftraggeber „alleine“ für Honorarkräfte verantwortlich sei. Wörtlich: „Diese Zustimmung wurde nicht erteilt, da nach Ansicht der TdL-Mitgliederversammlung der Auftraggeber alleine zur Regelung der Vertragsbedingungen für Honorarkräfte verantwortlich sei.“

Demnach kann das Land Berlin also unstreitig alleine die Vertragsbedingungen für Honorarkräfte - auch die sozialen Absicherungen - in einer Ausführungsvorschrift bestimmen.

## **Warum sträubt sich der Senat?**

Nach unserer Kenntnis besteht die Hauptsorge darin, dass die geforderten zusätzlichen sozialen Absicherungen "statuskritisch" oder gar "statusfeindlich" seien. Der Senat hat die Befürchtung, dass die freiberuflichen arbeitnehmerähnlichen Lehrenden sich auf den Arbeitnehmerstatus mit TV-L Eingruppierung einklagen könnten. Dieses wichtige Thema wird allerdings im Bericht der Regierung nicht erwähnt.

## **Ist diese Sorge berechtigt? Wir bestreiten das.**

Ein Gutachten der renommierten Arbeitsrechtskanzlei dka vom 16. Juli 2019 kommt zu dem Schluss: "Für die hier zu diskutierenden Fragen, welche Auswirkung die Vereinbarung von Rechten zur sozialen Absicherung für den Arbeitnehmerstatus hat, ist es rechtlich irrelevant, ob die Ansprüche in Tarifverträgen vereinbart sind und damit unmittelbar und zwingend gelten. Oder ob sie einzelvertraglich zwischen Honorarkraft und Auftraggeber (Land Berlin bzw. VHS/Musikschule) vereinbart werden. Vom rechtlichen Blickwinkel aus ist nach Maßgabe der restriktiven Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entscheidend, ob und inwieweit die Honorarkraft Weisungen im Hinblick auf Arbeitsinhalt, Ort und Zeit unterworfen ist." (Gutachten VHS-Tarifvertrag, dka - Kanzlei, RA Sandra Kunze, Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin)

Daher spielt es also keine Rolle, ob ein Vertrag kollektivrechtlich durch Tarifvertrag oder einzelvertraglich durch Dienstvertrag die Entgelte und Fragen der Vertragsdauer und -bindung regelt. Arbeitsrechtlich hätte eine Klage von freiberuflichen VHS-Lehrenden auf Anstellung vor dem Bundesarbeitsgericht nach der derzeitigen Rechtsprechung keinerlei Erfolgsaussichten. Für das Arbeitsgericht zählt allein die Frage, ob die Honorarkraft weisungsgebunden arbeitet oder nicht.

Obwohl der Senat dieses Gutachten kennt, will er mehr soziale Sicherheit nicht in seinem Regelwerk umsetzen. Warum nicht?

In Gesprächen mit der Senatsverwaltung wurde deutlich, dass die Sorge des Senats um den Status 'freiberuflich oder Arbeitnehmer' nicht nur die Ebene des Arbeitsrechts betrifft, sondern auch die Ebene des Sozialrechts. Die Sozialgerichte haben eine eigene Gerichtsbarkeit und beurteilen die Rechtslage zuweilen anders als die Arbeitsgerichte. Eine Statusüberprüfung seitens der Rentenversicherung könnte also in ihrer Rechtssphäre den Arbeitnehmerstatus feststellen.

## **Eine Änderung des Berliner-VHS-Modells würde dieses Risiko allerdings völlig ausschließen.**

Unser Vorschlag: Arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden vom Senat als Arbeitnehmer\*innen in der Sozialversicherung angemeldet. So handhaben dies auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit ihren freien Mitarbeiter\*innen: Sie bleiben arbeitsrechtlich "Freie", sind aber sozialversichert wie Angestellte. Die Mehrkosten wären gering. Denn das Land Berlin trägt mit dem "Berliner Modell" bereits jetzt die Hälfte der Renten- und Krankenversicherungskosten. Nur sind diese Zuschläge derzeit ein Teil des

Honorars und gehen an die Dozent\*innen und nicht - wie bei den Rundfunkanstalten praktiziert - direkt an die Sozialversicherung. Diese Reform des Berliner Modells würde damit zum einen die soziale Absicherung der Dozent\*innen vervollständigen. Zum anderen entfielen für das Land jegliches Risiko der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, falls die Rentenversicherung bei einer künftigen Prüfung den Arbeitnehmerstatus feststellen sollte.

**Unsere Schlussfolgerung:** Der Weg ist frei für eine soziale Absicherung in einer Rahmenvereinbarung oder Ausführungsvorschrift auf Landesebene!

## 4. Personalvertretungsgesetz

Nahezu 100 % der Berliner VHS-Lehrenden sind freiberuflich beschäftigt und haben keine gesetzliche Interessenvertretung. Bei Konflikten mit der VHS können Dozent\*innen jederzeit ihre Arbeit verlieren. Derzeitige VHS-Dozent\*innen-Vertretungen haben sich in Eigenregie gegründet, sind zwar politisch und von Seiten der Verwaltung als Ansprechpartnerin akzeptiert, aber völlig rechtlos. Der Senatsschlussbericht versucht, die Nicht-Öffnung des Personalvertretungsgesetzes für arbeitnehmerähnliche Beschäftigte damit zu rechtfertigen, dass „ein Mitbestimmungsrecht nicht gegeben sei, wenn die Dauer der Beschäftigung vorübergehend und geringfügig im Sinne des § 8 Abs.1 und 2 SGB IV ist.“

Die im zitierten Paragraphen genannte Geringfügigkeitsgrenze liegt bei monatlich 450 € Verdienst oder bei zeitlich drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen Beschäftigungsdauer.

Das trifft für arbeitnehmerähnliche VHS-Dozent\*innen nicht zu: Das durchschnittliche Arbeitsvolumen der etwa 900 arbeitnehmerähnlichen VHS-Dozent\*innen liegt bei durchschnittlich etwa 60 Prozent einer Vollzeitstelle (Berechnung für 2018 auf Basis der Zahlen der Geschäftsstelle VHS-IT, März 2019). Der Verdienst liegt deutlich über 450 € im Monat. Die meisten arbeitnehmerähnlichen VHS-Dozent\*innen sind jahrelang beschäftigt – und nicht nur vorübergehend.

Darüber hinaus ist es nicht Absicht, alle 3.890 VHS-Lehrkräfte in die personalrätliche Interessenvertretung zu bringen, sondern die 900 arbeitnehmerähnlichen; die sich wiederum auf die 12 Bezirke verteilen. Damit wäre auch die geäußerte Sorge des Senats entkräftet, die Aufnahme der VHS-Lehrkräfte, würde zu einer "Unterrepräsentation der Stammebelegschaft" führen.

Berlin würde hier keinesfalls Neuland betreten. Bereits zahlreiche Personalvertretungsgesetze beziehen die arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten ein. So etwa Baden-Württemberg oder NRW: "§ 5 (1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ..."

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?bes\\_id=4223&aufgehoben=N&det\\_id=452530&anw\\_nr=2&menu=1&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4223&aufgehoben=N&det_id=452530&anw_nr=2&menu=1&sg=0)

## Fazit

**Der Parlamentsbeschluss vom 04.06.2020 ist aus den oben dargelegten Gründen nicht als „erledigt“ anzusehen**, wie es der Senatsschlussbericht vorsieht. Der Berliner Senat ist aufgefordert, die Umsetzung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses "Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen" erneut anzugehen.

VHS-Dozent\*innen arbeiten für eine gute Erwachsenenbildung in Berlin. Für die Integration von tausenden Zuwanderer\*innen, für die Teilhabe Benachteiligter, für den Volkshochschulauftrag „Bildung für alle“.

Berlin, den 23.11.2020

Für die Berliner VHS-Dozent\*innen-Vertretung  
Beate Strenge, Dieter Hartmann

Für die Gewerkschaft ver.di Berlin-Brandenburg  
FB Bildung, Wissenschaft und Forschung  
André Pollmann  
Landesbezirksfachbereichsleiter

## **Material:**

Berliner Abgeordnetenhaus: „Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen“ - Beschluss vom 04.06.2020

"Der Senat wird aufgefordert, mit der für die Dozent\*innen der Berliner Volkshochschulen (VHS) zuständigen Gewerkschaft eine Rahmenvereinbarung zur tarifvertragsähnlichen sozialen Absicherung auf Landesebene abzuschließen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist, die Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einzuholen und einen eigenen Tarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft zu verhandeln.

Überdies ist zu prüfen, welche Verbesserungen für die soziale Sicherheit von VHS-Dozent\*innen im Rahmen der Ausführungsvorschrift Honorare VHS möglich sind.

...

Zudem soll geprüft werden, wie das Personalvertretungsgesetz mit dem Ziel geändert werden kann, künftig auch arbeitnehmerähnlich Beschäftigte wie die VHS-Dozent\*innen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes zu den unter das Landespersonalvertretungsgesetz fallenden Beschäftigtenkreis zu zählen.

## **Begründung**

Arbeitnehmerähnliche Volkshochschul-Dozent\*innen leisten einen hohen Anteil des Berliner VHS-Unterrichts. Sie arbeiten im Vergleich zu einem festen Arbeitsverhältnis mit geringen sozialen Absicherungen. Für andere Berufsgruppen wurden bereits Möglichkeiten entwickelt für den Umgang mit sogenannten „festen Freien“, wie zum Beispiel im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ziel ist eine tarifvertragliche Lösung für die arbeitnehmerähnlichen Dozent\*innen. Gegenstand dieser Lösung sollten insbesondere sein: ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung insbesondere nach Elternzeit, Pflegezeit und Krankheit; Anspruch auf Erhaltung des Unterrichtsvolumens, ansonsten Regelung der Ausgleichszahlungen; Aufstockung des Krankengeldes von 80 % auf 100 %. Bis dahin ist zu prüfen, wie die geltenden Vorschriften sozialer ausgestaltet werden können. Die aktuelle Ausführungsvorschrift Honorare der VHS dient schon aktuell bundesweit als Vorbild für die Gestaltung der Honorarverträge.“

Aus dem Beschluss „Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen“ auf der 60. Plenarsitzung am 4. Juni 2020 als Punkt 26

<https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-2514.pdf>